

12. 11. 86

Sachgebiet 603

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4
des Grundgesetzes an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen,
Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg
— Drucksache 10/6393 —**

**hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme
des Bundesrates vom 7. November 1986**

Die Bundesregierung begrüßt die positive Haltung
des Bundesrates gegenüber dem Gesetzentwurf.

Sie vermag jedoch nicht der Auffassung zuzustimmen, daß die Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG im Zusammenhang mit dem bundesstaatlichen Finanzausgleich zu würdigen sind. Der Finanzausgleich dient auf Dauer angelegt dem Ausgleich der

unterschiedlichen Finanzkraft der Länder. Demgegenüber bezwecken die Finanzhilfen gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG die befristete Mitfinanzierung von besonderen Aufgaben, die sich den Empfängerländern stellen und die diese ohne die finanziellen Hilfen des Bundes nicht gesamtstaatlichen Erfordernissen entsprechend erfüllen können.

